



## Hanseatisches Oberlandesgericht

### 3. Strafsenat

### Beschluss

---

**3 Vollz(Ws) 73/08**  
605 Vollz 187/08

In der Maßregelvollzugssache des

— **H** —

z.Zt. Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel - Haus IV,  
Suhrenkamp 92, 22335 Hamburg,

- Beschwerdeführer -

gegen

die Justizbehörde - Strafvollzugsamt -,  
vertreten durch den Senatsdirektor Düwel,

- Beschwerdegegnerin -

hat der 3. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg  
am 30.01.2009 durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht	Dr. Rühle,
Richter am Oberlandesgericht	Sakuth,
Richter am Oberlandesgericht	Pesch

beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg - Große Strafkammer 5 als Strafvollstreckungskammer - vom 30.10.2008 aufgehoben.
2. Der Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung wird als unbegründet verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Beteiligten beider Instanzen zu tragen.

4. Der Gegenstandswert wird auf € 131,97 festgesetzt.
5. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Aussetzung des Vollzugs des angefochtenen Beschlusses ist gegenstandslos.

### **Gründe:**

#### **I.**

Der Beschwerdeführer befindet sich gegenwärtig im Vollzug von Sicherungsverwahrung. Mit Schreiben vom 02.09.2008 erklärte die JVA Fuhsbüttel auf Ersuchen der Justizkasse Hamburg gegenüber dem Anspruch des Beschwerdeführers auf Auszahlung des angesparten Eigengeldes in Höhe von € 131,97 die Aufrechnung mit einer Gerichtskostenforderung in Höhe von € 25.429,70. Das nach § 49 Abs. 1 HmbStVollzG festgesetzte Überbrückungsgeld des Beschwerdeführers war zum Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung bereits in voller Höhe angespart.

Den gegen die Aufrechnungserklärung gerichteten Widerspruch des Beschwerdeführers wies die JVA Fuhsbüttel mit der Begründung zurück, es handele sich bei der Abführung von Eigengeld nicht um eine Maßnahme i.S.d. § 109 StVollzG, weil die JVA hierbei lediglich als Drittschuldnerin tätig geworden sei, selbst aber keine Vollzugsmaßnahme getroffen habe.

Den Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung vom 15.10.2008, mit dem er die Verpflichtung der JVA Fuhsbüttel begehrte, sämtliche künftige Aufrechnungsersuchen der Justizkasse gegenüber seinem Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes nicht mehr auszuführen und alles bisher abgebuchte Eigengeld seit der Aufrechnungserklärung vom 02.09.2008 wieder seinem Eigengeldkonto gutzuschreiben, wies die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 30.10.2008 unter Bezugnahme auf die Gründe des Widerspruchsbescheids als unzulässig zurück. Ergänzend führte sie aus, die Einwendungen des Beschwerdeführers seien auch sachlich nicht begründet, da die §§ 850c, 850k ZPO keine Anwendung fänden.

Mit seiner Rechtsbeschwerde vom 04.12.2008 wendet sich der Beschwerdeführer gegen diese Entscheidung und den vorangegangenen Widerspruchsbescheid. Mit

ihr rügt er die Verletzung formellen und materiellen Rechts und beantragt neben den wiederholt gestellten Verpflichtungsanträgen „hilfsweise“, die Aussetzung der erlassenen Anstaltsmaßnahme der Aufrechnungen am 02.09.2008 bis zu einer erneuten Entscheidung in der Hauptsache gem. § 114 Abs. 2 S. 1 StVollzG auszusetzen.

Er ist der Auffassung, die Aufrechnung seitens der Beschwerdegegnerin mit seinem vollen Eigengeldanspruch aus Gefangenenarbeit verstoße gegen § 50 Abs. 2 S. 3 HmbStVollzG, gegen das Besserstellungsgebot der §§ 96, 97 HmbStVollzG, das Resozialisierungsgebot sowie die Gebote des Vertrauensschutzes, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung. Hierzu bringt er vor, zur Bestreitung seiner Mindestlebensbedürfnisse als Sicherungsverwahrter reiche das ihm nunmehr ausschließlich zur Verfügung stehende Hausgeld in Höhe von monatlich € 104,97 nicht aus.

## II.

Soweit die Rechtsbeschwerde die Verletzung förmlichen Rechts rügt, ist sie unzulässig, weil sie entgegen § 118 Abs. 2 S. 2 StVollzG nicht ausgeführt wird.

Im Übrigen ist die Rechtsbeschwerde formgerecht, insbesondere ist sie fristgemäß eingelegt worden und genügt auch den besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG, weil eine Überprüfung der landgerichtlichen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

Die Rechtsbeschwerde ist insoweit begründet, als das Landgericht den Rechtsweg für das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG als nicht eröffnet angesehen hat (dazu unter 1.). Darüber hinaus hat die Rechtsbeschwerde in der Sache allerdings keinen Erfolg (dazu unter 2.).

### 1.

Zu Unrecht sind die JVA und die Strafvollstreckungskammer davon ausgegangen, dass der Rechtsweg nach §§ 109 ff. StVollzG nicht eröffnet ist.

a) An einer erneuten Entscheidung über die Rechtswegzuständigkeit sieht sich der Senat (ebenso OLG Nürnberg, ZfStrVo 1999, 302, OLG Saarbrücken NJW 1994,

1423) nicht durch § 17a Abs. 5 GVG gehindert. Fraglich ist schon, ob die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer als Hauptsacheentscheidung i.S. dieser Vorschrift anzusehen ist. Jedenfalls ist die vorliegende Konstellation nicht von § 17a Abs. 5 GVG erfasst: Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 11/7030, S. 36 f.) soll die Vorschrift lediglich verhindern, dass das Rechtsmittelverfahren mit dem Risiko eines später erkannten Mangels des gewählten Rechtswegs belastet wird. Nach diesem Sinn und Zweck der Vorschrift ist das Rechtsmittelgericht danach nur an einer eigenen Prüfung des Rechtsweges gehindert, wenn in der erstinstanzlichen Entscheidung der Rechtsweg bejaht wurde. Die Situation, dass das erstinstanzliche Gericht die Zulässigkeit des Rechtswegs verneint hat, ist dagegen vom Zweck der Regelung nicht umfasst, zumal der Gesetzgeber davon ausging, dass bei Verneinung des Rechtswegs eine bindende Verweisung an das zuständige Gericht vorgenommen wird (§ 17a Abs. 2 S. 1 GVG), so dass die hier gegebene Konstellation nach der Gesamtkonzeption des § 17a GVG nicht vorgesehen ist.

b) Die Aufrechnung durch die Justizvollzugsanstalt stellt eine Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs i.S.d. § 109 StVollzG dar (so bereits der Senatsbeschluss v. 31.08.1994, 3 Vollz (Ws) 17/94, ZfStrVo 1995, 370; ebenso OLG Zweibrücken ZfStrVo 1986, 397 und Beschluss v. 12.07.2004 – 1 Ws 259/04; OLG Frankfurt NSTe Nr. 20 zu § 109 StVollzG; stillschweigend OLG Frankfurt NSTz 1993, 559; OLG Koblenz ZfStVo 1986, 252; vgl. auch Arloth, StVollzG, 2. Aufl., § 109 Rn. 3; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 109 Rn. 9). Denn es handelt sich dabei um eine Entscheidung der Vollzugsbehörde über Geldmittel eines Gefangenen. Derlei Entscheidungen sind grundsätzlich vollzugsregelnde Verfügungen, da die JVA hier nicht als Drittschuldnerin tätig wurde (Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 109 Rn. 9; Schuler, in: Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, 4. Aufl., § 109 Rn. 15).

Nur in Fällen, in denen sich der Strafgefangene gegen die Abführung von Eigengeld aufgrund einer Forderungspfändung durch Dritte wendet (vgl. OLG Jena ZfStrVo 2005, 185; OLG Hamburg ZfStrVo 1996, 182; OLG Hamm ZfStrVo 1988, 115; ebenso Arloth, StVollzG, 2. Aufl., § 109 Rn. 3; auch in diesen Fällen für gerichtliche Zuständigkeit nach §§ 109 ff. StVollzG OLG Frankfurt StV 1994, 384), wird die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern regelmäßig unter Hinweis auf den Umstand zu verneinen sein, dass die beanstandete Maßnahme keine von der Anstalt zu ver-

antwortenden Handlung ist.

Anders als bei der Forderungspfändung mittels Pfändungs- und Überweisungsbeschluss kann die Justizvollzugsanstalt vorliegend aber nicht wie eine Drittschuldnerin behandelt werden. Die Justizvollzugsanstalt selbst hat die Aufrechnung erklärt und damit über Geldmittel des Beschwerdeführers verfügt, so dass sich der Beschwerdeführer hier einem von der Vollzugsbehörde zu verantwortenden hoheitlichen Handeln gegenüber sieht. Auch durch das Aufrechnungsersuchen der Justizkasse an die Justizvollzugsanstalt rückt letztere nicht in die Position einer zur Zahlung an den Gläubiger verpflichteten Drittschuldnerin. Das ergibt sich – wie das OLG Zweibrücken mit Beschluss vom 12.07.2004 (1 Ws 259/04) zutreffend feststellt – schon daraus, dass die Aufrechnung die Gegenseitigkeit der Forderungen voraussetzt. Gegenseitigkeit i.S.d. § 387 BGB kann nur dann vorliegen, wenn Justizkasse und Justizvollzugsanstalt dieselbe Rechtspersönlichkeit aufweisen. Ein – nicht mit der Vollzugsbehörde identischer – Dritter, der gegen den Gefangenen eine Forderung hat, kann aber nicht mit dem gegen die Vollzugsbehörde gerichteten Eigengeldanspruch des Gefangenen aufrechnen. Zu keinem anderen Ergebnis führt es, wenn man das Aufrechnungsersuchen der Justizkasse an die JVA als Abtretung der Gerichtskostenforderung versteht. In beiden Fällen nimmt die Anstalt selbst die Eigengeldforderung in Anspruch und beschränkt damit durch eine eigene Maßnahme die gem. § 50 Abs. 2 HmbStVollzG grundsätzlich gegebene Möglichkeit des Gefangenen, über diese Geldmittel frei zu verfügen.

Dementsprechend wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung der Rechtsweg nach den §§ 109 ff. StVollzG auch dann für einschlägig gehalten, wenn die Vollzugsbehörde selbst Gläubigerin ist und – etwa mit einer Schadensersatzforderung – gegen die ihr gegenüber gegebene Geldforderung des Gefangenen aufrechnet (KG NStZ-RR 2003, 317; OLG Stuttgart NStZ 1986, 47; OLG Karlsruhe NStZ 1985, 430; a.A. Rassow, in: Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, 4. Aufl., § 52 Rn. 5).

2.

Eine Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung über die Begründetheit des Antrags ist gleichwohl nicht geboten, da die Sache

gemäß § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG spruchreif ist. Der Senat kann deshalb an Stelle der Strafvollstreckungskammer in der Sache selbst entscheiden.

Den Erwägungen der Strafvollstreckungskammer zur sachlichen Unbegründetheit des Begehrens des Beschwerdeführers ist zuzustimmen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist die Aufrechnung seitens der Justizvollzugsanstalt mit seinem Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes schon deshalb rechtmäßig, weil das Eigengeld nicht mehr zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes benötigt wird und dem Beschwerdeführer der Mindestbetrag des Hausgeldes verbleibt (vgl. § 131 Nr. 1 und 2 HmbStVollzG i.V.m. §§ 51 Abs. 4 S. 2 und 93 Abs. 2 StVollzG).

Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers kann aus der Regelung des § 50 Abs. 2 S. 3 HmbStVollzG, wonach Gefangene über ihr Eigengeld verfügen können, nicht geschlossen werden, dass das Eigengeld nicht auch dem Zugriff von Gläubigern offen stünde.

§ 394 BGB i.V.m. den §§ 850c bzw. 850k ZPO ist auf das aus dem Arbeitsentgelt stammende Eigengeld eines Strafgefangenen weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar (BGHZ 160, 112-120). Denn bei einem Strafgefangenen, der gemäß § 43 StVollzG Arbeitsentgelt bezieht, liegen die Dinge anders als bei einem in Freiheit lebenden und arbeitenden Schuldner. Dem Gefangenen werden Unterkunft, Verpflegung, notwendige Kleidung sowie Gesundheitsfürsorge von der Anstalt gewährt. Für seine darüber hinausgehenden privaten Bedürfnisse steht ihm das Hausgeld zur Verfügung (BGH, a.a.O.). Dieser Auffassung schließt sich der Senat an. An dieser Rechtslage hat sich auch durch das Inkrafttreten des HmbStVollzG nichts geändert. Denn nach § 131 Nr. 1 HmbStVollzG gelten die bundesrechtlichen Vorschriften des StVollzG über den Pfändungsschutz (§ 50 Absatz 2 Satz 5, § 51 Absätze 4 und 5, § 75 Absatz 3) fort.

Auch unter Berücksichtigung des Resozialisierungsgebots ist ein über § 131 Nr. 1 HmbStVollzG i.V.m. § 51 Abs. 4 S. 2 StVollzG hinausgehender Pfändungsschutz des aus Arbeitsentgelt gebildeten Eigengeldes nicht herzuleiten (vgl. BGH a.a.O.; BFHE 204, 25).

Auch das im Vollzug der Sicherungsverwahrung geltende Besserstellungsgebot führt nicht zur Rechtswidrigkeit der beanstandeten Aufrechnung. Zwar haben nach BVerfGE 109, 133 ff. die Landesjustizverwaltungen im Rahmen einer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechenden Beschränkung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG dafür Sorge zu tragen, dass Möglichkeiten der Besserstellung im Vollzug der Sicherungsverwahrung soweit ausgeschöpft werden, wie sich dies mit den Belangen der Justizvollzugsanstalten verträgt. Es muss sichergestellt sein, dass ein Abstand zwischen dem allgemeinen Strafvollzug und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung gewahrt bleibt, der den allein spezialpräventiven Charakter der Maßregel sowohl dem Verwahrten als auch für die Allgemeinheit deutlich macht. Das kann aber nicht bedeuten, dass die Vollzugsbehörde von der Aufrechnung mit fälligen Gerichtskostenforderungen gegen Ansprüche von Sicherungsverwahrten auf Auszahlung ihres Eigengeldes abzusehen hätte. Bei der auf dem Veranlassungsprinzip beruhenden Kostentragungspflicht des Verurteilten gem. § 465 Abs. 1 StPO handelt es sich nicht um einen Nachteil, der aus dem Umstand der Freiheitsentziehung resultiert und dem aufgrund des allein spezialpräventiven Charakters der Sicherungsverwahrung entgegengewirkt werden müsste. Das Abstandsgebot begründet deshalb keine Pflicht der Vollzugsverwaltung, einem Gefangenen oder Untergebrachten, dessen wirtschaftliche Verhältnisse die Tragung der ihm auferlegten Gerichtskosten zulassen, diese Verpflichtung zu Lasten der Allgemeinheit abzunehmen.

Für die ebenfalls vom Beschwerdeführer behaupteten Verletzungen des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzgebotes und des Gleichheitsgrundsatzes bestehen keine Anhaltspunkte. Eine Verletzung des Vertrauensschutzprinzips liegt schon deshalb nicht vor, weil der Beschwerdeführer gerade im Hinblick auf die anstehenden Gerichtskostenforderungen nicht damit rechnen konnte, weiterhin stets in vollem Umfang über sein Eigengeld verfügen zu können.

### III.

Der Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der mit der Rechtsbeschwerde angefochtenen Entscheidung (§ 116 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 S. 1 StVollzG) ist mit der Entscheidung über die Rechtsbeschwerde gegenstandslos.

IV.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 131 Nr. 3 HmbStVollzG i.V.m. § 121 Abs.1, Abs. 2 S. 1 StVollzG.

Die Entscheidung über die Höhe des Gegenstandswertes beruht auf §§ 60, 52 Nr. 1 GKG. Der Streitwert ist im Verfahren nach dem StVollzG nach der sich aus dem Antrag des Betroffenen für ihn ergebenden Bedeutung der Sache zu bestimmen. Dabei sind die Tragweite der Entscheidung und die Auswirkungen zu berücksichtigen, die ein Erfolg des Antrags für den Gefangenen gehabt hätte (KG JurBüro 2007, 532) Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes lässt sich dem Antrag des Beschwerdeführers trotz des auch in die Zukunft gerichteten Begehrens keine über einen Betrag in Höhe von € 131,97 hinausgehende Tragweite der Sache zuschreiben. Dem Rechtsschutzbedürfnis des Beschwerdeführers ist bereits mit einer Entscheidung über die angefochtene Aufrechnungserklärung vom 02.09.2008 hinreichend Genüge getan, weil davon ausgegangen werden kann, dass schon ein auf die (erste) Aufrechnung bezogener Erfolg des Rechtsmittels die Behörden dazu veranlasst hätte, auch von weiteren Aufrechnungen abzusehen.

Rühle

Sakuth

Pesch